

benützen, oder wenn solche lichte Augenblicke nicht wahrzunehmen sind, gleichwohl nach vorheriger Ankündigung der Absolution und lautem Vorbeten der genannten Acte und Affecte ihn bedingnisweise los sprechen.

Leitmeritz.

Dr. Josef Eisele, Professor.

**V. (Falsche Verdächtigung.)** Cölius hat aus Eifersucht einen Bauerssohn ermordet und, um den Verdacht von sich abzuwälzen, Hut und Messer seines unschuldigen Kameraden Florus, der mit dem Ermordeten in Feindschaft gelebt, hingelegt. Die Polizei findet die besagten Gegenstände neben der Leiche und verhaftet den Florus. Nach längerer Untersuchung wird derselbe für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Da eilt Cölius in seiner Gewissensangst zum Beichtvater Clemens, der ihn ohneweiters absolviert mit dem Bemerk, dass niemand verpflichtet sei, sich selbst anzu klagen. Wenig beruhigt durch diese Erklärung wendet sich Cölius alsbald an den Beichtvater Severus. Dieser verweigert ihm die Absolution, bis er, auch mit Gefahr des eigenen Lebens, durch Selbstanklage den unschuldigen Florus aus seiner traurigen Lage befreit habe. Cölius ist jetzt rathlos. Welchem Beichtvater hat er zu folgen, und warum?

1. Bei Cölius treffen alle Bedingungen zu, welche erforderlich sind, um die Wiedergutmachung des verursachten Schadens zur strengen Pflicht zu machen. Mit schwerer Schuld hat er das Unglück des Florus thatsächlich verursacht. Die Bemerkung des ersten Beichtvaters, dass niemand zur Selbstanklage verpflichtet sei, ist in dieser Allgemeinheit und speciell in der Anwendung auf unsern Fall handgreiflich unrichtig. Wenn es sich bloß um die eigene Bestrafung handelt, so ist es wahr, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzu klagen. Wenn dagegen die Selbstanklage ein nothwendiges und proportioniertes Mittel ist, um ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen, wie das in unserem Falle zutrifft, so kann die Selbstanklage zur strengen Pflicht werden.

2. Mit weit mehr Schein des Rechtes könnte man hier ein anderes Bedenken geltend machen. Man könnte sagen, Cölius sei durch Hinlegung des Hutes und Messers seines unschuldigen Kameraden bloß Veranlassung (occasio), nicht eigentliche Ursache (causa efficiens) der Verurtheilung desselben geworden. Lehmkühl (Theol. mor. I, 997) sagt: *Si quis positiva fraude in alterum suspicionem (criminis) convertit, videndum est, num illa fraus prudenter movere potuerit, ut alterum pro reo haberent et punirent. Quod si factum est, excitatio suspicionis fuit causa damni efficax: si alii vero temere alterum condemnarunt, solam occasionem damni habemus.* Alsdann bringt er den Fall, dass ein Dieb einige der gestohlenen Geldstücke hinwirft vor die Thüre eines anderen, der

dieselben findet, zu sich nimmt und bei der statifindenden Untersuchung als Thäter verhaftet und bestraft wird. In diesem Falle erklärt der genannte Auctor die Handlung des Diebes als bloße occasio, nicht causa efficiens der erfolgten Verurtheilung. Mit Recht; denn wenn ich Geldstücke besitze, die einem andern gestohlen worden sind, so liegt darin kein ausreichender Grund, mich für den Dieb zu halten und zu bestrafen. Ich kann auf mancherlei anderen völlig unschuldigen Wegen in den Besitz dieser Geldstücke gelangt sein. Wie steht es nun mit der Handlungsweise des Cölius? Er hat Hut und Messer des Florus neben den Ermordeten gelegt. War das Vorhandensein dieser Gegenstände bei der Leiche ein ausreichender Grund, um Florus sicher für den Thäter zu halten und zum Tode zu verurtheilen? Man wird daran zweifeln können. Die Möglichkeit dessen, was wirklich geschehen ist, müsste von besonnenen Richtern erkannt werden, da diese Art, den Verdacht von sich auf andere zu lenken, bei Verbrechern keineswegs ungewöhnlich ist, und Florus gewiss darauf aufmerksam gemacht hat, dass ihm Hut und Messer entwendet worden sind. Beachtet man aber in unserem Falle den Umstand, dass Florus mit dem Ermordeten in Feindschaft lebte, so könnten jene Indicien wohl ein Urtheil von der Schuld des Florus begründen, so dass die Richter schwerlich der Leichtfertigkeit geziehen werden können. Freilich ist nun Cölius an diesem neuen Verdachtsmoment nicht schuld, aber er hat es entweder absichtlich benutzt, um desto sicherer den Verdacht von sich abzulenken, oder er hat wenigstens gewusst, dass wegen dieses Umstandes seine Handlungsweise so schlimme Folgen für Florus nach sich ziehen könnte. Wer einem Kranken ein Gift reicht, das einen Gesunden nicht tödten würde, trägt dennoch die volle Schuld des Mordes, wenn er die tödtliche Wirkung des Giftes für den Kranken voraussehen kann und ihm dasselbe dennoch reicht. Aehnlich Cölius; er konnte und müsste sehen, dass er durch das Niederlegen des Hutes und Messers seines Kameraden, der mit dem Ermordeten in Feindschaft gelebt, sehr leicht die Verurtheilung jenes verursachen konnte. Daher ist er als moralische Ursache derselben aufzufassen und zu verpflichten, vom Florus das drohende Uebel abzuwenden, selbst wenn er das gleiche Uebel auf sich nehmen müsste. Cölius hat diese auf ihm lastende Pflicht selbst gefühlt; darum konnte er sich bei der freisprechenden Entscheidung des ersten Beichtvaters nicht beruhigen. Er wird deshalb auch verhältnismässig leicht dazu gebracht werden können, diese Pflicht thatächlich zu erfüllen. Es ist übrigens nicht nothwendig, dass Cölius sich persönlich vor den Richter stellt und sich der Strafe aussetzt; es genügt, wenn er vor glaubwürdigen Zeugen den Sachverhalt erklärt und durch diese das Weitere besorgen lässt, während er die eigene Person in Sicherheit bringt.